6. 13.

Die Berpflichtung jur Entrichtung ber Stempelabgabe wirb erfüllt:

1) burch Ausstellung bes Mechfels auf einem mit bem erforberlichen Bunbesftempel versehenen Blantet,

ober

2) burch Berwendung der erforderlichen Bundesstenpelmarke auf dem Bechsel, wenn hierdei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Borschriften über die Art und Beise der Berwendung beobachtet worden sind.

6. 14.

Stempelmarten, welche nicht in ber vorgeschriebenen Beise verwendet worben find, werben als nicht verwendet angeseben.

6. 15.

Die Nichterfullung der Berpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wirb mit einer Gelbbuge bestraft, welche bem funfzigsachen Betrage ber hinter zogenen Abgabe gleichfommt.

Diese Strafe ift besonders und gang zu entrichten von Jedem, welcher ber nach den § 4-12. ihm obliegenden Berpflichung aur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inlandischen Mallern und Unterhandlern, welche wissentlich unversteuerte Bechsel verhandelt haben.

Die Berwandlung einer Gelbbuße, zu beren Sahlung ber Berpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsftrafe sindet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Gelbbußen ohne Zustimmung des Berurtheilten, insofern dieser ein Infander ist, fein Grundftid subdastirt werden.

6. 16.

Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trodenen Wechsels fönnen daraus, daß der Wechsel jur Zeit der Annahmer-Erflärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Sinwand gegen die geselichen Folgen der Nichtversteuerung besselben entnehmen.

§. 17.

Mechfelftempel Sinterziehungen (S. 15.) verjähren in funf Jahren, von bem Tage ber Ausstellung bes Wechfels an gerechnet. Die Berjährung wird burch jede auf Berfolgung ber Hinterziehung gegen ben Angeschulbigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

S. 18.

In Betreff ber Feststellung, Untersuchung und Entscheibung ber Wechselftempel-hinterziehung und ber Bollstredung ber Strafe, sowie in Betreff ber Strafe